

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 16 (2009)
Heft: 2

Buchbesprechung: "Der Eehimmel begann sich schon früh zu trüben ..." :
Geschlechterbeziehungen und Machtverhältnisse in
Scheidungsprozessen zwischen 1876 und 1911, Ein
interkonfessioneller Vergleich [Birgit Stalder]

Autor: Schläppi, Daniel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kultureller, militärischer, technologischer Entwicklungen zu interpretieren. (23)

Pfyffer war ein Vertreter der in Frankreich ausgebildeten und dort in Dienst stehenden Soldoffiziere und Soldunternehmer, die nach ihrer Rückkehr in führende politische Ämter gelangten, eine wichtige Rolle im Strassen- und Wasserbau und in der topografischen Landesaufnahme spielten, in deren Militär- und Zivilingenieurwerken sich nicht selten die politisch konservative, im System des Absolutismus verwurzelte Position der Familie mit durchaus aufklärerischer Wirksamkeit verbinden konnte, oder in Worten von Bürgi: Pfyffer war «Bürger zweier Welten, einerseits des Ancien Régime und andererseits der Gelehrtenrepublik». (147) Mit seiner kenntnisreichen kontextuellen Verortung gelingt es Bürgi nicht zuletzt, auch dort der Person zu folgen, wo bezüglich der eigentlichen Biografie ausgesprochene Überlieferungslücken bestehen. Das hat wiederum für den/die Leser/ in die angenehme Folge, dass hier nicht nur engere Einblicke in Leben und Werk gewährt werden, sondern sich bis hin zur Annotation der Fachliteratur auch weitere Zusammenhänge erschliessen: über die Innerschweiz, das luzernische Patriziat, über das Soldwesen in Frankreich, über die wirtschaftliche und politische Position der Familie, über den Stand der Technik oder etwa über die Verbindung von Topografie und Staatsmacht.

Zu den eindrucklichsten Passagen des Buchs gehören Bürgis Ausführungen darüber, wie sich das Relief aus den persönlichen Zusammenhängen entwickelt und zum «Werk» wird, in dessen Licht nun auch der Schöpfer neu erscheint – in Luzern auf dem Höhepunkt der Macht und in der Gelehrtenrepublik auf dem Höhepunkt des Ansehens (156) – das sich aber auch von diesem entfremden kann: So konnte es mit der französischen Revolution und der Helvetik, nach dem Zusam-

menbruch der von Pfyffer mitgestalteten und mitbestimmten Struktur zur Situation kommen, dass das Relief schliesslich dem im Hause von Pfyffer einquartierten französischen General Lecourbe die entscheidende Gebietskenntnis und Übersicht vermittelte. Für Bürgi war das – dies abschliessend auch als kurze Leseprobe – «eine böse Ironie der Geschichte: Pfyffer musste sein Relief, das er nicht zuletzt zum Schutze Luzerns gebaut hatte, ausgerechnet dem einstigen Verbündeten überlassen, der sich in einen Feind und argen Bedränger verwandelt hatte, und dieser besiegte den grossen Suworow, der zwar nicht der Schweiz zu Hilfe eilen wollte, aber immerhin diesen Abenteuern ein Ende bereitet hätte». (184)

Hans-Ulrich Schiedt (Horgen)

Birgit Stalder
«Der Ehehimmel begann
sich schon früh zu trüben ...»
Geschlechterbeziehungen
und Machtverhältnisse
in Scheidungsprozessen
zwischen 1876 und 1911.
Ein interkonfessioneller Vergleich

Frank & Timme, Berlin 2008, 424 S., € 39,80

In der Schweiz regelte 1874 ein neues Bundesgesetz den juristischen Rahmen ehelicher Partnerschaften. Der Gesetzgeber bezweckte eine von der Konfession unabhängige Rechtspraxis und definierte mögliche Scheidungsgründe. Diese Innovation nimmt Birgit Stalder zum Anlass ihrer Untersuchung und fragt, «inwiefern sich die Rechtsvereinheitlichung auf die Scheidungsverhandlungen und die darin konstruierten Normen und Geschlechterbilder auswirkte». (32)

Normen ortet Stalder auf drei Ebenen: 1) im Bundesgesetz von 1874, das die Zivilehe auf Bundesebene einführte; 2) in

der situativen Rechtsprechung; 3) in den gelebten Normen. Diese drei Felder beeinflussten sich gegenseitig. Richter berücksichtigten Kultur- und Erwartungshorizonte der Streitparteien, indem sie diese in die geltenden Rechtsvorgaben einbetteten. Die Klagenden wiederum richteten ihre Argumentation auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen aus. Stalders Arbeit gehört inhaltlich in eine Reihe jüngerer Studien (zum Beispiel Caroline Arni), die sich anhand von Gerichtsquellen aus historisch-anthropologischer Perspektive an der Kategorie «Geschlecht» abarbeiten. Ihr Ansatz ist insofern innovativ, als etwa «Liebe» bei ihr keine gegebene Grösse darstellt. Wie andere urteilsrelevante Kategorien kristallisierte sich «Liebe» – oder was damit gemeint war – erst vor Gericht heraus.

Die Autorin hat Parlamentsdebatten und die Meinungspresse aufgearbeitet. Gleichzeitig verdeutlicht die Studie, dass gesellschaftliche Normen und Ideale von Partnerschaft letztlich vor dem Scheidungsrichter verbalisiert und ausgehandelt wurden. Den Kernbestand der Untersuchung bilden rund 90 Scheidungsfälle, die zwischen 1876 und 1911 verhandelt wurden und belegen, dass soziale Normen nicht von oben verordnet wurden.

Wenn moralisch-sittliche Standards erst vor Gericht aktualisiert wurden, ist dies quellenkritisch von eminenter Bedeutung. Auf der Folie eines allgemeinen «Rechtsbewusstseins» (Sally Merry) gibt Stalder zu bedenken, dass vor dem Richter Idealbilder einer konformen Ehe abgerufen oder – wenn nötig – konstruiert und in strategisch durchdachte Erzählungen eingeflochten wurden, um Interessen durchzusetzen. Diese Narrative lassen demnach in erster Linie darauf schliessen, welche Werthaltungen Kläger und Beklagte – oder deren Anwälte – bei den Richtern vermuteten. Diese vertrackten Diskursmodalitäten wurden von konfessionell

geprägten Geschlechteridealen zusätzlich akzentuiert. Als zentrales Erkenntnisinteresse leitet sich hieraus ab, ob einheitliche Gesetzgebung kulturelle Verschiedenheiten einebene. Dieser Frage geht die Autorin anhand der Praxis der Amtsgerichte von Freiburg (katholisch) und Bern (protestantisch) nach. Die heuristische Komplexität des Materials hat Stalder von einem strikten Vergleich anhand sklavisch durchgehaltener Kategorien absehen lassen. Sie bezeichnet ihre Methode als «interkonfessionelle Gegenüberstellung». (32) Will meinen, sie tritt nicht mit abschliessend definierten Vergleichskategorien an das Quellenkorpus heran. Vielmehr werden die Themen im Verlauf der Quellenanalyse modelliert, genau wie sich historische Sinndeutungen je nach Geschlecht, sozialer Schicht oder politisch-konfessioneller Orientierung in den Verfahren und in der langen Dauer veränderten.

Theoretische Anleihen bezieht Stalder unter anderen bei Joan W. Scott und Judith Butler sowie bei Michel Foucault und Philip Sarasin. Ihre Analysetechnik umschreibt sie als «systematisch-rekonstruktive Verfahrensweise». (44) In Theoriekapiteln von Qualifikationsarbeiten sind angestrengte Verbeugungen vor vielzitierten Geistesgrössen häufig. Und oft lesen sie sich mit wenig Gewinn. Ganz anders im vorliegenden Fall: Die theoretischen Ausführungen zählen mit zu den besonders lesenswerten und inspirierenden Passagen. Die Autorin arbeitet die für sie relevanten Versatzstücke luzide und leicht verständlich aus den Metatheorien heraus und schneidet das theoretische Werkzeug souverän auf den operationellen Bedarf der Studie zu, um dem Quellenmaterial im Sinn der Fragestellung möglichst gerecht zu werden.

Der empirische Teil der Untersuchung fokussiert auf sieben «Kristallisationsthematiken»: Kinder, Ehebruch, fehlende oder unerwünschte

Erwerbstätigkeit der Partner, Krankheit, entschwundene Liebe, Gewalt und persönliche Unabhängigkeit waren wiederkehrende Figuren in den Erzählungen von Frauen und Männern. Meistens riefen die Parteien mehrere Materien auf, und selten beschränkten sich die Vorwürfe auf ein Thema. In der richterlichen Beurteilung kamen abweichende Einschätzungen des Versagens oder Ungenügens zum Tragen. Während eine gute Arbeitshaltung positiv ins Gewicht fiel, war Ehebruch schwer nachzuweisen und reichte – ähnlich wie Gewalt, die in Freiburg oft heruntergespielt wurde – kaum als Scheidungsgrund. Bemerkenswerte Befunde liefert der Themenkreis «Krankheit», obwohl hier eine saubere Differenzierung zwischen realen Krankheitssymptomen, Expertendiskursen und traditionellen Geschlechtertypisierungen (Schwangerschaft und Wochenbett als Krankheit) schwer fällt. Immerhin ermöglichte «Krankheit» als Chiffre, überhaupt über Sexualität zu sprechen.

«Liebe» schliesslich manifestierte sich als «Synthese gewisser Verhaltensweisen», als «Tauschwert gegen ökonomische Sicherheit» oder als «exklusive Sexualität». Sie war «ein Konstrukt, an dem vor allem die Richter» gerne mitbauten (298 f.), um Klagen unter Hinweis auf immer noch vorhandene Liebe abweisen zu können. Natürlich spielte auch die Kategorie «Geschlecht» stets in die Rechtsprechung hinein. Gewisse Urteile standen aber quer zum bipolaren Geschlechtermodell. Offensichtlich befanden sich gängige Rollenerwartungen im Untersuchungszeitraum im Umbruch und mussten permanent verhandelt werden.

Dennoch überblendete die normative Macht des impliziten Geschlechterdualismus (erstaunlich blasse) konfessionelle Differenzen. Konfession manifestierte sich primär in unterschiedlichem richterlichem Pragmatismus. In Freiburg wurden deut-

lich weniger Ehen geschieden als in Bern, eine Folge des hohen Stellenwerts der Ehe als katholisches Sakrament. Meist aus katholisch-konservativem Milieu stammende Richter neigten dazu Klagegründe herunterzuspielen, Fälle zu verzögern, eine Versöhnung zu verlangen, oder sie ordneten vorerst einmal die Trennung von Tisch und Bett an. Die Biografien der Freiburger Richter legen nahe, dass der Konnex zwischen Rechtsprechung, Politik und Religion hier enger war als im protestantischen Bern, wo der zivilrechtlich-vertragliche Charakter der Ehe höher gewichtet wurde.

Obwohl Stalder auf Diskurse im Kontext von Rechtsetzung und Gerichtsverhandlungen fokussiert, spricht sie mannigfaltige Aspekte an, die weiterreichende Aufmerksamkeit verdienen. So lassen viele Urteile eine explizite Sorge um die güterrechtliche Bewältigung eines Scheidungsszenarios erkennen. Wenn eine Familienökonomie in Schieflage geriet, fielen die materiellen und sozialen Kosten auf die kommunalen Gemeinwesen zurück. Offenbar gingen die Richter bei Frauen, die vor oder in der Ehe gearbeitet hatten, davon aus, dass sie nach der Scheidung wieder arbeiten würden. Hier klingt ein jahrhundertealtes Muster im Umgang mit Fürsorgetisiken an: Schonung der korporativen Ressourcen.

Scheidungen marginalisierten Betroffene bis in jüngere Vergangenheit. Im 19. Jahrhundert waren diese Effekte vielleicht noch gravierender. Hier eröffnen sich Forschungsperspektiven, aus denen Stalders Befunde in Verbindung von Diskurs- und Sozialgeschichte vertieft werden könnten. Spontan drängen sich das Fürsorge- und Vormundschafswesen, die weibliche Arbeitswelt, die Bedeutung der Verwandtschaft oder die Lebenschancen von «Scheidungskindern» auf.

Daniel Schläppi (Bern)